

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Familie,
Soziales, Integration und Kultur

Schriftführung: Frau Miriam Brockmann
Telefon: 06074 911311
E-Mail: gremien@roedermark.de

11. September 2024

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
21. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur
am **Dienstag, 17.09.2024**, um **19:30 Uhr**.
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit

- TOP 2 Beschluss einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen
(Stavo Notunterkünfte für unfreiwillig obdachlose Menschen (Einweisung auf
TOP 11) Grundlage des § 11 HSOG)
Vorlage: VO/0244/24

- TOP 3 Antrag der Fraktion FWR und der FDP-Fraktion: Neustart beim
(Stavo Kulturhallenprogramm
TOP 23) Vorlage: FF/0260/24

- TOP 4 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Aaron von Soosten-Höllings
Stellv. Vorsitz

gez. Miriam Brockmann
Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Soziale Stadt	Vorlage-Nr: VO/0244/24 AZ: Datum: 26.08.2024 Verfasser Petzold, Stefan
Beschluss einer Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Notunterkünfte für unfreiwillig obdachlose Menschen (Einweisung auf Grundlage des § 11 HSOG)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
09.09.2024	Magistrat
17.09.2024	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Wohnungssicherungskonzept der Stadt Rödermark beinhaltet sozialpädagogische und rechtliche Aspekte, bietet aber keine ausreichende Rechtssicherheit. Zudem ist die Art der bisherigen Gebührenberechnung aufwendiger als nötig.

Als sichere Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Notunterbringung ist eine Gebührensatzung erforderlich. Eine Ausgestaltung der Benutzungsgebühren nach aktuellen Standards ist sinnvoll.

Eine Benutzungssatzung ist notwendig, um innerhalb verschiedener Szenarien, die sich in städt. Obdachlosenunterkünften ereignen können, einen so klaren und sicheren rechtlichen Rahmen zu schaffen, wie möglich.

Das bisherige Wohnungssicherungskonzept soll in angepasster Form neben der Satzung bestehen bleiben und dabei ausschließlich die Funktion einer fachlich-methodischen Handlungsgrundlage übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit). Diese soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die als Anlage zur Satzung beigefügte interne Kosten- und Gebührenkalkulation zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

- Satzungsentwurf
- Kosten- und Gebührenkalkulation



Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 116. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2023 (GVBl. S. 456, 471), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 01. Oktober 2024 folgende Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt Rödermark betreibt städtische Obdachlosenunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Stadt Rödermark bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räumlichkeiten. Die Unterkünfte können sich in stadteigenen oder angemieteten Gebäuden im Stadtgebiet befinden.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Menschen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Eine Einweisung in einer der Unterkünfte erfolgt durch Bescheid auf Grundlage des § 11 HSOG
- (4) Diese Satzung gilt für alle Obdachlosenunterkünfte gemäß Abs. 1 – bei einer Einweisung in externe Unterbringung sind abweichende Regelungen zu beachten.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Es entsteht mit der Einweisung in die Unterkunft bzw. beginnt mit dem Zeitpunkt des Bezugs. Ein Rechtsanspruch auf die



Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen.
Die Einweisungsverfügung kann mündlich angekündigt werden. Spätestens bei der Einweisung in die Unterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel sowie eine schriftliche Einweisungsverfügung gegen Empfangsbescheinigung ausgestellt. Kann am Tag der Einweisung keine schriftliche Einweisungsverfügung erfolgen soll diese zeitnah ausgestellt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Unterkunft verlegt werden. Sie hat auch keinen Anspruch auf die alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist grundsätzlich möglich.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Rödermark ist jeder obdachlose Mensch verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (4) Wird die Unterkunft länger als zwei Wochen (14 Kalendertage) nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der obdachlosen Person als geräumt und kann von der Stadt Rödermark anderweitig belegt werden.
Mitgebrachte Gegenstände der eingewiesenen Person werden für die Dauer von zwei Monaten ab der Räumung der Unterkunft von der Stadt Rödermark verwahrt und können anschließend verwertet oder vernichtet werden. Falls in dem Zusammenhang Kosten entstehen werden diese der betreffenden Person in Rechnung gestellt.
Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.
- (5) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar sowie sonstigem Inventar / Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Das Mitbringen von eigenen Möbeln ist (Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rödermark) nicht gestattet. Eingewiesene Personen haben für die Einlagerung von eigenem Mobiliar andersorts selbst zu sorgen. Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumlichkeiten keinen Platz finden, dürfen nicht in anderen Räumen und auch nicht auf dem Grundstück der Unterkunft abgestellt werden.



- (4) In den Unterkünften sowie auch auf deren Grundstücken ist es verboten, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt Rödermark vorgenommen werden. Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft sind unverzüglich der Stadt Rödermark zu melden.
- (6) Es ist verboten
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen.
 3. Schilder, Aufschriften oder Ähnliches in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen.
 4. Tiere in der Unterkunft zu halten. (Für zertifizierte Assistenztiere, wie Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährt wurden, sind im Einzelfall Ausnahmeregelungen durch den Fachdienst Soziale Stadt möglich.)
 5. ausgehändigte Schlüssel nachzumachen bzw. nachmachen zu lassen.
 6. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge abzustellen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Stadt Rödermark.
 7. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder vergleichbare Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Rödermark.
- (7) Die Beauftragten der Stadt Rödermark sind berechtigt die Unterkünfte jederzeit und auch ohne Vorankündigung zu betreten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesenen Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die dort eingewiesenen Personen dies der Stadt Rödermark unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesenen Personen haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Rödermark kostenpflichtig beseitigen lassen.



- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rödermark zu beheben.

§ 6

Hausordnung

- (1) Die eingewiesenen Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung gemeinschaftlich genutzter Räumlichkeiten und Anlagen bestimmt werden, erlassen.

§ 7

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die eingewiesenen Personen die Unterkunft vollständig geräumt und in besenreinem Zustand zurückzugeben. Alle ausgehändigten Schlüssel sind der Stadt Rödermark zu übergeben. Eingewiesene Personen haften für alle Schäden, die der Stadt Rödermark oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die benutzende Person die Unterkunft versehen hat, dürfen weggenommen werden; es ist dann aber der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (3) Etwaige Räumungen durch die Stadt Rödermark, die aufgrund zurückgelassener Gegenstände der Betroffenen nötig werden, können entsprechend in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Entfernung aus der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – geräumt werden.
- (2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und diese Personen nicht nachgewiesen haben, dass sie sich in ernsthafter und angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemüht haben und eine solche aber nicht zur Verfügung steht.



III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 9

Gebührenerhebung und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte und zur Deckung des Aufwandes für die Bereitstellung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldig ist jede volljährige eingewiesene Person.
- (3) Für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren, die zusammen mit erziehungsberechtigten Personen eingewiesen werden, wird je Kind oder Jugendlichen eine verringerte Gebühr in Rechnung gestellt. Diese wird den erziehungsberechtigten Personen zusätzlich berechnet; bei mehreren erziehungsberechtigten Personen erfolgt eine anteilige Aufteilung der Gebühr.
- (4) Für Kinder unter 6 Jahren wird keine Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt.

§ 10

Benutzungsgebühren – Maßstab und Gebührenhöhe

- (1) Diese Benutzungsgebühren stellen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dar. Sie werden gem. § 10 Abs. 4 KAG unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte festgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person pauschal 295,00 Euro monatlich. Für Minderjährige zwischen 6 und 18 Jahren beträgt die verringerte Gebühr pro Person 177,00 Euro im Monat, was 60% einer vollen Nutzungspauschale entspricht.
Verringerte Gebühren werden nur in Verbindung mit mindestens einer normalen Benutzungsgebühr berechnet, da Minderjährige ohne Erziehungsberechtigte nicht in Obdachlosenunterkünfte eingewiesen werden.
- (3) Bestehen unterkunftsbezogene Ansprüche der obdachlosen Personen gegenüber Leistungsträgern, sind diese in Höhe der Nutzungsentschädigung an die Stadt Rödermark abzutreten.

§ 11

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Einzelne Tage werden anteilig entsprechend der genauen Tagesanzahl des jeweiligen Monats von der Monatsgebühren berechnet.



Der Tag des Wegzuges bzw. Räumung bleibt bei der Berechnung außer Beachtung, sofern die Räume samt Schlüssel ordnungsgemäß und zu dem mit dem Fachdienst Soziale Stadt festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

- (3) Vorübergehende Nutzungsunterbrechungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (4) Mehrere gemeinsam in einer Unterkunft eingewiesenen Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird grundsätzlich im Voraus festgesetzt, in der Regel für drei bis sechs Monate. Endet das Benutzungsverhältnis zwischenzeitlich wird der Gebührenbescheid entsprechend angepasst.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und soll spätestens zum 3. Werktag des jeweiligen Monats überwiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen in Unterkünften der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung bekanntgemacht.
- (2) Sie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [Datum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über die Unterbringung von unfreiwillig obdachlosen Menschen
in Unterkünften der Stadt Rödermark (Benutzungs- und Gebührensatzung Obdachlosigkeit)

Kosten- und Gebührenkalkulation Notunterbringung Stadt Rödermark

Vorbemerkung: Die Kosten für die städtische Notunterbringung nach HSOG sind zum Großteil nicht statisch, im Gegenteil sind die meisten Kostenanteile einer großen Dynamik unterworfen. Dies hängt zum einen mit der Anzahl der untergebrachten Personen und deren jeweiligen Unterbringungsdauer zusammen. Zum anderen – und dies ist der ausschlaggebendere Faktor – mit den individuellen menschlichen Schicksalen eingewiesener Personen und deren Folgen, die oft auch in die Notunterbringung hineinwirken.

1

Unterkünfte	monatl. Nutzungskosten für FD (2024)		
Mühlengrund 17 EG WHG 25	550,55	+	480,00
Mühlengrund 17 WHG 9	214,50	+	165,00
Odenwaldstr. 32 DG recht	567,04	+	480,00
Odenwaldstr. 70 DG links	361,43	+	660,00
Dieburger Str. 111 DG rechts	476,00	+	480,00
Mainzer Str. 32a EG links	349,79	+	240,00
	<u>2519,31 €</u>	+	<u>2505,00 €</u> (Nebenkosten)

Dazu kommen in unregelmäßigen Abständen Kosten für Räumung, Reparaturen, Instandsetzung, Reinigung, Schädlingsbekämpfung und Entsorgung zurückgelassener Gegenstände.

Im Jahr 2023 entstanden allein für Reinigungsarbeiten und (Sperr)Müllentsorgung in den Unterkünften folgende Kosten:

1309,00	
797,30	
476,00	
208,85	
154,50	
154,50	
<u>3100,15 €</u>	<u>(258,35 € monatl.)</u>

Kosten für Reparaturen, Aufbau und Umbauarbeiten in den Unterkünften (2023):

371,00
236,00
46,99
116,00

298,16
1068,15 € (89,01 € monatl.)

Schädlingsbekämpfung (2023):

243,58
 212,05
455,63 € (37,97 € monatl.)

Ausstattung mit teils unregelmäßig, teils regelmäßig zu erneuerndem Mobiliar und Inventar (Betten, Matratzen, Schränke, Schlüssel etc.) (2023):

696,51
 10,98
 25,00
 21,48
 39,00
792,97 € (66,08 € monatl.)

Daraus ergeben sich monatliche Kosten für alle derzeitigen städtischen Notunterkünfte in Höhe von rund 5500 Euro.

2

Im Jahr 2022 waren im Jahresdurchschnitt 15 erwachsene Personen eingewiesen, im Jahr 2023 12 erwachsene Personen. Nicht alle eingewiesenen Personen waren über volle 12 Monate not- untergebracht. Minderjährige, die mit ihren Erziehungsberechtigten eingewiesen wurden, sind hier nicht berücksichtigt.

Bei einem Belegungsdurchschnitt von 14 Personen entfallen etwa 393 Euro an realen monatlichen Kosten auf jede eingewiesene erwachsene Person. Jedoch ist zu beachten, dass zum einen ein großer Teil der Kosten unabhängig von der Zahl der eingewiesenen Menschen entsteht und zum anderen der dynamische Kostenteil relativ proportional zu der Zahl der eingewiesenen Personen ansteigt.

Bei einer Maximalbelegung aller Unterkünfte (Maximalkapazität derzeit ca. 27 Personen) wäre also nicht mehr von 5500 Euro monatlichen Kosten auszugehen, sondern erheblich mehr, wobei keine exakte Prognose möglich ist.

Aus den dargelegten Tatsachen und dem Umstand, dass Nutzungsgebühren gem. § 10 Abs. 4 KAG unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte festgelegt werden sollen, leitet der Fachdienst Soziale Stadt folgende Pauschalen für die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte her:

Erwachsene:

Pauschal pro Person 295,00 Euro pro Monat (auch bei Ehepaaren, verwandten Personen, etc.)

Minderjährige ab sechs Jahren, die zusammen mit Erziehungsberechtigten eingewiesen werden:


Pauschal pro Person 177,00 Euro pro Monat (wird dem eingewiesenen Erziehungsberechtigten berechnet, bei zwei eingewiesenen Erziehungsberechtigten jeweils anteilig)

Minderjährige unter sechs Jahren:

Es wird keine Benutzungsgebühr veranschlagt

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FF/0260/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Dr. Rüdiger Werner/Dietmar Schrod
---	---

Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark und FDP-Fraktion: Neustart beim Kulturhallenprogramm

Beratungsfolge

Datum	Gremium
17.09.2024	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das in Rödermark bestehende Kulturangebot ist weit über seine Stadtgrenzen hinaus bekannt. Die kulturelle Vielfalt wird hierbei im Wesentlichen vom AZ, der Musikgemeinde, den Red Rooster, dem Dinjerhof, dem Jazzclub und den kulturtreibenden Verein getragen.

Als städtischer Beitrag zum kulturellen Leben wurde vor einigen Wochen das aktuelle Kulturhallenprogramm 2024/2025 veröffentlicht^{1 2}. Bei rein objektiver Betrachtung desselben fällt auf, dass sowohl bei der Anzahl als auch der Vielfältigkeit der Veranstaltungen deutliche Einschnitte im Vergleich mit dem Programm von vor 15 Jahren vorgenommen wurden. So wird die Kulturhalle oder ihr Foyer an rund 140 Tagen im Jahr für Veranstaltungen genutzt, von denen aber weniger als 20 im Rahmen des städtischen Kulturprogramms organisiert werden. Vor nicht allzu langer Zeit waren es

¹ „Kulturhalle 24/25: Feuerwerk von A bis Z“ – Neues Heimatblatt Rödermark vom 07.06.2024

² „Mehr als 7000 Gäste: Trend geht nach oben“ – Offenbach Post vom 11.06.2024

30 oder mehr und es gab mehrere Abo-Reihen im Angebot, die es seit mehreren Jahren nicht mehr gibt.

Insgesamt betrachtet bietet das städtische Programm in der Kulturhalle ausschließlich leichte Muse, vorwiegend Cover- Veranstaltungen, Musicals und musikalische Shows, von denen sich einige auch mitunter mehrmals wiederholen.

Weiterhin wird die von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig beschlossene Belegung des Kinder- und Jugendtheaters³ derzeit nur durch eine Show auf dem Eis und zwei Familien-Musicals dargestellt. Dies erfüllt nur sehr unzureichend den oben genannten Beschluss.

Anzustreben ist hier eine enge Kooperation mit den städtischen Kitas und Schulen, welche derzeit nicht im Programm der Kulturhalle abgebildet wird. Die abwechslungs- und umfangreichen Kinder- und Jugendtheater-Angebote einiger Nachbarkommunen, insbesondere der Städte Dreieich, Neu-Isenburg und Rodgau, können hier als Orientierung zur Programmgestaltung dienen.

Neben einem echten Kindertheater beinhaltet das aktuelle Programm darüber hinaus z.B. weder klassisches Theater noch Boulevard-Theater. Auch Reiseberichte oder Multimediashows sucht der interessierte Bürger vergebens. Konzerte außerhalb der Klassik fehlen seit Jahren komplett. Defizite im Angebot, die baldmöglichst zu schließen sind.

Auch die in früheren Zeiten sehr beliebten Abonnements, insbesondere das Wahl-Abonnement, sollten wieder eingeführt werden. Abonnements bedeuten Ermäßigung für die Besucher, erzielen eine stärkere Kundenbindung und bringen Planungssicherheit. Bei stetigen (beziehungsweise steigenden) unterjährigen Fixkosten für den Kulturhallenbetrieb bleibt das angekündigte kulturelle Kulturhallenprogramm deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück, welche die Kulturhalle und das kulturell interessierte Umfeld ihm bieten würden. Insbesondere unter dem Aspekt, dass diese Fixkosten sich nicht mit der Anzahl der Kulturveranstaltungen erhöhen, ist das aktuell dargebotene Programm unbefriedigend.

Die Antragsteller sehen durchaus, dass einige der geplanten Veranstaltungen auf ein interessiertes Publikum treffen, einen kulturellen Querschnitt für alle Alters- und Interessensgruppen und ein ausgewogenes Verhältnis von Unterhaltung und Anspruch können wir aber nicht feststellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das städtische Kulturprogramm in der Kulturhalle in der Spielzeit 2025/26 soll im Vergleich zu den vergangenen Spielzeiten deutlich differenzierter und umfangreicher werden. Der Richtwert für die Zahl der Veranstaltungen im Rahmen des städtischen

³ vgl. Vorlage - FWR/0135/22

Kulturprogramms soll in Zukunft wieder 30 betragen. Am Ziel, mit den Einnahmen aus Kartenverkäufen die Kosten für den Einkauf und die Durchführung des Programms zu decken, wird festgehalten.

Hierzu wird der Magistrat beauftragt:

- 1) das Wahlabonnement ab der Spielzeit 2025/26 wieder einzuführen,
- 2) zu prüfen, ob weitere, in der Vergangenheit erfolgreiche Formen von Abonnements wieder eingeführt werden können,
- 3) die Vielfalt der angebotenen Veranstaltungen zu erhöhen (z.B. Oper, Operette, Musical, Musiktheater, Musikshows, Konzerte, Kabarett, klassisches Theater, Boulevardtheater, Comedians, Kindertheater, Artistikshows, Reiseberichte etc.),
- 4) zu prüfen, inwieweit geförderte Kulturprogramme auch in der Kulturhalle stattfinden können.
- 5) Eine ausgeglichene Finanzierung der Veranstaltungen ist durch eine Mischkalkulation von sehr gut verkauften Veranstaltungen, geschickten Verhandlungen mit den Anbietern, Zusammenarbeit mit Städten, die ebenfalls ein Kulturangebot machen, Networking und dem Nutzen von Beziehungen kundiger Bürger zu erzielen.
- 6) Die Gewinnung von Sponsoren oder Paten für Veranstaltungen ist als Finanzierungsmöglichkeit verstärkt aufzugreifen.
- 7) Die Prüfung der Teilnahme der Stadt Rödermark an überregionalen Veranstaltungen wie dem Kreiskultursommer oder dem Kultursommer Südhessen soll forciert werden.
- 8) Bzgl. Kinder- und Jugendtheater soll das Angebot weiter ausgebaut werden. Anzustreben ist eine enge Kooperation mit den städtischen Kitas und Schulen. Die Kinder- und Jugendtheater-Angebote der Städte Dreieich, Neu-Isenburg und Rodgau können hierbei als Orientierung zur Programmgestaltung dienen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: